

Stellungnahme

Anpassungsoptionen zur Netzentgeltsystematik Strom

Studie von Consentec und Fraunhofer ISI
im Auftrag des BMWi

Berlin, 31. Oktober 2018

Inhalt

1. Zusammenfassung	3
2. Hintergrund	4
3. Generelle Bewertung der Studie	5
4. Bewertung der wesentlichen Anpassungsempfehlungen	8
4.1. Einführung Kapazitätspreise und Grundpreise je Anschlusspunkt	8
4.2. Verbindliche Regelung für Baukostenzuschüsse	9
4.3. Absenkung Arbeits- und Leistungspreise	9
4.4. Ggf. Einführung zeitvariabler/ortsabhängiger Arbeitspreise	11
4.5. Ggf. Einführung Baukostenzuschuss für Erzeuger	11
4.6. Ggf. Sozialisierung EE-bedingter Netzkosten	12

1. Zusammenfassung

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in Vorbereitung auf eine mögliche Anpassung der Netzentgeltsystematik Strom eine Studie zum Thema veröffentlicht. Die Gutachter Consen-tec/Fraunhofer ISI empfehlen, folgende Änderungen zu erwägen bzw. weiter zu analysieren:

- Einführung Grund- und Kapazitätspreise
- Verbindliche Regelung für Baukostenzuschüsse
- Absenkung Arbeits- und Leistungspreise
- ggf. Einführung zeitvariabler/ortsabhängiger Arbeitspreise
- ggf. Einführung Baukostenzuschüsse für Erzeuger
- ggf. Sozialisierung EE-bedingter Netzkosten

Der BDEW hält eine behutsame Überarbeitung der Netzentgeltsystematik für notwendig, da mit der zunehmenden dezentralen Stromerzeugung und damit einhergehend geänderten Lastflüssen sowie dem weiteren dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien eine faire und verursachungsgerechte Verteilung der Kosten zunehmend in Frage gestellt wird.

Der BDEW unterstützt im Hinblick auf die hohe Komplexität und Gefahr von Fehlsteuerungen bzw. Akzeptanzverlusten eine vorsichtige und schrittweise Einführung/Stärkung von entnahmeunabhängigen Entgeltkomponenten. Jedoch ist keine der drei Entgeltstruktur-Varianten aus der Studie uneingeschränkt vorzugswürdig und in der beschriebenen Ausprägung umsetzbar. Eine strikte Orientierung an der Kostenreflexivität würde zu Umverteilungen zwischen den Netznutzern führen, die insbesondere bei Kunden mit niedriger Benutzungsdauer ein akzeptables Maß überschreiten. Weiterhin ist fraglich, ob hierbei die im Koalitionsvertrag geforderte Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von Stromverbrauchern sichergestellt werden kann. Mit Blick auf den Umsetzungsaufwand, die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz sollte eine parallele Anwendung von bis zu fünf Preiskomponenten hinterfragt werden. Darüber hinaus würde die Abrechnung von Grundpreisen an die Anschlussnehmer erheblichen Abwicklungsaufwand generieren. Mit Blick auf die o. g. Punkte sind weitere Untersuchungen zu Ausgestaltungsvarianten und deren Wirkungen notwendig.

Bei einer Entscheidung zur Anpassung der Netzentgeltsystematik müssen die Wirkungen auf die verschiedenen Stakeholder, die praktische Umsetzbarkeit und die Akzeptanz unbedingt einbezogen werden. Es ist Aufgabe der Politik, Anreizwirkungen, Verteilungswirkungen sowie Umsetzungsaufwand und Akzeptanz möglicher Anpassungen unter Einbeziehung der betroffenen Stakeholder abzuwägen. Die vorgeschlagene Einführung anschlussbezogener Entgelte könnte zu einer weiteren unerwünschten Absenkung der Höhe der vermiedenen Netzentgelte führen, da diese bisher auf Basis zählpunktbezogener Leistungs- und Arbeitswerte berechnet werden. Um dies zu vermeiden, müssten entweder die Berechnungsvorschriften angepasst oder eine anderweitige Kompensation geschaffen werden, da für dezentrale (konventionelle) Einspeiser vermiedene Netznutzungsentgelte wirtschaftlich essentiell sind.

Die vorliegende Studie liefert dennoch eine erste und wertvolle Grundlage für die weitere Debatte. In den weiteren Prozess sollten dann auch die Erkenntnisse aus dem BMWi-Projekt „Digitalisierung der Energiewende – Barometer und Tophemen“ sowie auch die stärker zu-

kunftsorientierten Anforderungen hinsichtlich Flexibilitätsnutzung im Allgemeinen und Integration der Elektromobilität im Speziellen einbezogen werden.

Wertschöpfungsstufenübergreifend sieht der BDEW die größten Unsicherheiten bei einer Einführung/Stärkung entnahmeunabhängiger Entgeltkomponenten (Abschnitt 4.1) und der damit verknüpften Absenkung entnahmeabhängiger Netzentgelte (Abschnitt 4.3), insbesondere besteht die Befürchtung, dass die Folgen für Netzkunden (Kostenumverteilung und Einführung von Pönaleten) und das politische Ziel größtmöglicher Energieeffizienz hier nicht hinreichend untersucht sind. Daher sind die nachfolgenden Aussagen eher modelltechnisch zu verstehen, nicht jedoch im Sinne eines von der Branche akzeptierten Vorschlags zur Umsetzung in der Netzentgeltsystematik. Auch ist die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen auch im Zusammenhang nicht hinreichend untersucht – hierin kann die Gefahr auch weiterreichender politischer Verwerfungen liegen.

2. Hintergrund

Die in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) festgelegte Netzentgeltsystematik gibt vor, wie Netzbetreiber die verschiedenen Preiskomponenten (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis¹) je Netzebene ermitteln. Mit den Netzentgelten werden die von den Regulierungsbehörden geprüften und genehmigten Netzkosten auf die verschiedenen Netznutzer verteilt („Allokation“). Die Netzentgeltsystematik beeinflusst somit nicht das Gesamtvolumen der zu verteilenden Kosten („Erlösbergrenze“), sondern nur die Aufteilung auf die verschiedenen Netznutzer.

Im Zuge der Energiewende sind die Kosten für Betrieb, Erhalt und Ausbau der Stromnetze merklich gestiegen und rücken zunehmend in den öffentlichen Blickpunkt. Ein Haushalt zahlt bei 3.500 kWh Verbrauch aktuell durchschnittlich ca. 254 €/a für die Netznutzung², der Anteil der Netzentgelte am Strompreis liegt bei Haushaltskunden seit 10 Jahren bei etwa 25 %.

Seit einigen Jahren wird diskutiert, ob die aktuelle Netzentgeltsystematik den Anforderungen der Energiewende heute und in Zukunft noch gerecht wird, richtige Anreize setzt und eine faire Kostenverteilung sicherstellt. Im Koalitionsvertrag haben CDU, CSU und SPD vereinbart, „mit einer Reform der Netzentgelte die Kosten verursachergerecht und unter angemessener Berücksichtigung der Netzdienlichkeit verteilen und bei Stromverbrauchern unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit mehr Flexibilität ermöglichen.“

¹ für Entnahmestellen im Niederspannungs-Netz mit jährlicher Entnahme von bis zu 100.000 kWh

² 7,27 ct/kWh Netzentgelt (Netto) inkl. Messstellenbetrieb, Quelle: BDEW-Strompreisanalyse Mai 2018

Der BDEW hat bereits 2015 in Zusammenarbeit mit Consentec Anpassungspotenziale analysiert und ein wertschöpfungsstufenübergreifendes Positionspapier³ mit Eckpunkten zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik eingebracht. Ein übergeordnetes Ergebnis war, dass die Aufgabe extrem komplex ist, sehr viele relevante Wirkungen und Wechselwirkungen bedacht sowie bewertet werden müssen und sehr sorgsam mit fundamentalen Änderungen der Netzentgeltsystematik umgegangen werden sollte.

Das BMWi hat 2016 das nun vorliegende Gutachten „Optionen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik für eine sichere, umweltgerechte und kosteneffiziente Energiewende“ ausgeschrieben und Consentec/Fraunhofer ISI beauftragt. Ende August 2018 wurden der Schlussbericht sowie die Studie „Auswertung von Referenzstudien und Szenarioanalysen zur künftigen Entwicklung der Netzentgelte für Elektrizität“ veröffentlicht.⁴ Am 10. September 2018 wurden beide Studien im BMWi präsentiert.

In der Studie wurde eine Vielzahl von Anpassungsoptionen analysiert und bewertet. Abschließende Analysen/Bewertungen, auf deren Basis eine konkrete Umsetzung von Anpassungen empfohlen werden könnte, werden nicht getroffen. Die Gutachter empfehlen zusammenfassend, folgende Änderungen zu erwägen bzw. weiter zu analysieren:

- Einführung Grund- und Kapazitätspreise
- verbindliche Regelung für Baukostenzuschüsse
- Absenkung Arbeits- und Leistungspreise
- ggf. Einführung zeitvariabler/ortsabhängiger Arbeitspreise
- ggf. Einführung Baukostenzuschüsse für Erzeuger
- ggf. Sozialisierung EE-bedingter Netzkosten

Die Bewertung des BDEW beschränkt sich auf diese wesentlichen Empfehlungen.

3. Generelle Bewertung der Studie

Der BDEW hält eine behutsame und schrittweise Anpassung der Netzentgeltsystematik für notwendig, da mit der zunehmenden dezentralen Stromerzeugung und damit einhergehend geänderten Lastflüssen sowie dem weiteren dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien eine faire und angemessene Verteilung der Kosten zunehmend in Frage gestellt wird.

Die vorliegende Studie liefert eine Grundlage für die Debatte der verschiedenen Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik. Die Problemfelder und Herausforderungen wurden zum Großteil zutreffend beschrieben und Lösungsansätze objektiv analysiert.

³ BDEW-Positionspapier „Netzentgeltsystematik Strom“ vom 28. April 2015, [LINK](#)

⁴ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/options-zur-weiterentwicklung-der-netzentgeltsystematik.html>

Zu kurz kommt allerdings die Analyse der Herausforderungen, die bei der Umsetzung der Konzepte insbesondere beim Verteilnetz entstehen würden und welche quantitativen integralen Kostenkonsequenzen zu erwarten sind. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass es nicht die eine richtige Ausgestaltung gibt, sondern abzuwägen ist zwischen Effizienz von Anreizwirkungen, Ausgewogenheit von Verteilungswirkungen und praktischen Anforderungen wie Einfachheit, Transparenz, Robustheit und Zukunftsfähigkeit.

Die Studie enthält keine abschließende Empfehlung für eine konkrete Umsetzung, sondern zeigt allein Optionen, Varianten und deren Wirkungen auf. Allerdings werden weder die erwähnten Vor- und Nachteile entsprechender Regelungen quantifiziert, noch wird auf die z. T. erheblichen Nachteile für Kunden eingegangen. Die laufende Konsultation zur Studie von Consentec/Fraunhofer ISI ist daher nur ein erster Schritt und liefert eine Basis für weitere tiefergehende Analysen. Im nächsten Schritt sollten u. a. die Erkenntnisse aus dem BMWi-Projekt „Digitalisierung der Energiewende – Barometer und Tophemen“ einbezogen werden.

Die in der Studie umgesetzten quantitativen Analysen anhand eines modellierten Muster-netzbetreibers sind hilfreich für die weitere Diskussion, da die betrachteten Entgeltstruktur-Varianten zu erheblichen Umverteilungen führen würden.

Die angestrebte Kostenreflexivität von Netzentgelten ist im Grundsatz nachvollziehbar, auch wenn dies immer nur mit Näherungen und Pauschalierungen möglich ist. Inwieweit hierdurch eine positive Lenkungswirkung im Sinne einer Kostendämpfung entfaltet werden kann, ist nicht ohne weiteres erkennbar und bedarf weiterer Untersuchungen. Der BDEW unterstützt, eine sorgfältige Prüfung vorausgesetzt, eine behutsame schrittweise Einführung/Stärkung von entnahmeunabhängigen Entgeltkomponenten. Dabei sollten die Auswirkungen regelmäßig überprüft und ggf. Nachjustierungen vorgenommen werden.

Generell ist zu beachten, dass eine strikte Orientierung an der Kostenreflexivität zu Umverteilungen zwischen den Netznutzern führen kann, die insbesondere bei Kunden mit niedriger Benutzungsdauer ein akzeptables Maß überschreiten würden. Weiterhin ist sehr fraglich, ob hierbei die im Koalitionsvertrag geforderte Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von Stromverbrauchern sichergestellt werden kann. Mit Blick auf den Umsetzungsaufwand, die Nachvollziehbarkeit und die Akzeptanz sollte eine parallele Anwendung von bis zu fünf Preiskomponenten (KP, GP_A, GP_Z, LP und AP) hinterfragt werden. Darüber hinaus würde die Abrechnung von Grund- bzw. Kapazitätspreisen an die Anschlussnehmer statt an die Anschlussnutzer erheblichen Abwicklungsaufwand generieren, insbesondere, wenn Anschlussnehmer und Anschlussnutzer voneinander abweichen.

Wertschöpfungsstufenübergreifend sieht der BDEW die größten Unsicherheiten bei einer Einführung/Stärkung entnahmeunabhängiger Entgeltkomponenten (Abschnitt 4.1) und der damit verknüpften Absenkung entnahmeabhängiger Netzentgelte (Abschnitt 4.3), insbesondere besteht die Befürchtung, dass die Folgen für Netzkunden (Kostenumverteilung und Einführung von Pönalen) und das politische Ziel größtmöglicher Energieeffizienz hier nicht hinreichend untersucht sind. Daher sind die nachfolgenden Aussagen eher modelltechnisch zu verstehen, nicht jedoch im Sinne eines von der Branche akzeptierten Vorschlags zur Umsetzung in der Netzentgeltsystematik. Auch ist die Wirkungsweise der vorgeschlagenen Einzel-

maßnahmen im Zusammenhang nicht hinreichend untersucht – hierin kann die Gefahr auch weiterreichender politischer Verwerfungen liegen.

Bei einer Entscheidung zur Anpassung der Netzentgeltsystematik müssen die Wirkungen auf die verschiedenen Stakeholder, die praktische Umsetzbarkeit und die Akzeptanz unbedingt einbezogen werden. Es ist Aufgabe der Politik, die Anreizwirkungen, Verteilungswirkungen sowie Umsetzungsaufwand und Akzeptanz möglicher Anpassungen unter Einbeziehung der betroffenen Stakeholder abzuwägen. Da die BDEW-Mitgliedsunternehmen auf die Akzeptanz und Zumutbarkeit für ihre Kunden achten müssen, ist die Kenntnis dieser Abwägungen von sehr hoher Bedeutung für die Bewertung von Anpassungsvorschlägen.

Mit Bezug auf die derzeitige Netzentgeltsystematik definiert der Regulierungsrahmen Voraussetzungen und Berechnungsmethodik für Netzentgeltbefreiungen gemäß § 118 Absatz 6 EnWG (für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie), reduzierte Netzentgelte gemäß § 14a EnWG (für steuerbare Verbrauchseinrichtungen), Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV (individuelle Netzentgelte für atypische Kunden, Großverbraucher und Speicher, gesonderte Netzentgelte für singulär genutzte Betriebsmittel) und Entgelte für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (vermiedene Netzentgelte). In der Studie wurden Anpassungen an diesen Regelungen nicht untersucht. Die Anpassungen der „allgemeinen“ Netzentgeltsystematik hätten aber möglicherweise gravierende Auswirkungen auf die Höhe und die Wirkung bei den o. g. Sonderregelungen. In der Studie wird nur am Rande darauf hingewiesen, dass anschlussbezogene Entgelte die Entgelte für dezentrale Einspeisung („vermiedenen Netzentgelte“) reduzieren würden. Eine genauere Betrachtung der Wirkungen erfolgt aber nicht. Im Zusammenhang mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz zeigte sich sehr deutlich, dass auch diese Auswirkungen in die Bewertung von Anpassungsvorschlägen einbezogen werden müssen.

4. Bewertung der wesentlichen Anpassungsempfehlungen

4.1. Einführung Kapazitätspreise und Grundpreise je Anschlusspunkt

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Es sollen Kapazitätspreise (KP) und anschlussbezogene Grundpreise (GP_A) eingeführt werden, die je Anschlussebene differenziert sind. Kapazitätspreise sollen sich auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität (NAK) beziehen, eine Überschreitung der NAK soll pönalisiert werden. In der Niederspannungsebene sind KP aus heutiger Sicht nicht angemessen, wegen zunehmender Elektromobilität ggf. aber zukünftig. Für die Niederspannungsebene könnte aufgrund erheblicher Umverteilungseffekte alternativ zum anschlussbezogenen ein zählpunktbezogener Grundpreis (GP_Z) erwogen werden.

Bewertung:

Der BDEW unterstützt im Grundsatz eine schrittweise Einführung und Stärkung von entnahmeunabhängigen Netzentgeltkomponenten (Kapazitätspreise und Grundpreise) zur Erhöhung der Kostenreflexivität von Netzentgelten. Umverteilungseffekte, Mehrbelastungen für Kundengruppen oder Verbrauchsfälle und Pönalisierungen müssen jedoch auf ein akzeptables Maß begrenzt werden. Neben den verschiedenen Entgeltstruktur-Varianten sollten auch die Wirkungen zusätzlicher Ausgleichsmechanismen, einer zeitlich gestreckten Umsetzung oder einer stärker je Netzebene differenzierten Ausgestaltung betrachtet werden.

Für bestehende KWK-Anlagen, konventionelle Kraftwerke, Laufwasserkraftwerke und Speicher sind die an dezentrale Einspeiser auszahlenden „vermiedenen Netzentgelte“ wirtschaftlich essentiell. Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz wurde bereits 2017 die Berechnungsgrundlage für vermiedene Netzentgelte sehr deutlich reduziert und gleichzeitig gedeckelt. Die vorgeschlagene Einführung anschlussbezogener bzw. entnahmeunabhängiger Entgelte würde zu einem weiteren deutlichen Absinken von vermiedenen Netzentgelten führen, wenn diese wie bisher sich an den (reduzierten und gedeckelten) Leistungs- und Arbeitspreisen der vorgelagerten Netzebenen orientieren. Um dies zu vermeiden müssten parallel bei einer Änderung der Netzentgeltsystematik entweder die Berechnungsvorschriften angepasst oder eine anderweitige Kompensation geschaffen werden.

Eine direkte Abrechnung von Grundpreisen an Anschlussnehmer (GP_A) würde eine Systemumstellung darstellen, da derzeit die Netznutzung i. d. R. an den Lieferanten mit standardisierten Prozessen und Datenformaten abgerechnet wird. Derzeit besteht zumeist kein Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, das dem Netzbetreiber das Recht gibt, periodisch die Kosten des Netzes auf den Anschlussnehmer zu verrechnen. Eine Einführung von anschlusspunktbezogenen Grundpreisen würde im Massenkundengeschäft zu einem spürbar erhöhten Aufwand führen. Im Folgenden sollte auch betrachtet werden, wie die Netzentgelte vom Anschlussnehmer an den Anschlussnutzer weitergegeben werden können. Dieser Schritt sollte nicht von der individuellen Entnahme der Anschlussnutzer abhängig sein, da dies zu einer Dopplung der Aufgaben des Netz- und Messstellenbetreibers führen und folglich volkswirtschaftlich ineffizient sein würde.

Der BDEW spricht sich dafür aus, in der Niederspannungsebene den zählpunktbezogenen Grundpreis (GP_z) beizubehalten – auch da die Durchmischung der Netznutzung, deren Berücksichtigung Grundlage jeder kostenverursachungsgerechten Netzentgeltsystematik ist, im Netz und nicht am Anschluss erfolgt. Sofern für leistungsgemessene Entnahmen im Niederspannungsnetz (RLM-Kunden) oder auf den Netzebenen oberhalb der Niederspannung Grundpreise eingeführt werden sollen, wären auch hier aus den o. g. Gründen zählpunktbezogene Grundpreise praktikabler als anschlussbezogene Grundpreise. Mit Blick auf die Verteilungswirkungen bedarf es hierzu noch weiterer Analysen.

Der BDEW unterstützt deshalb eine behutsame schrittweise Einführung/Stärkung von entnahmeunabhängigen Entgeltkomponenten. Dabei sollten die Auswirkungen regelmäßig überprüft und ggf. Nachjustierungen vorgenommen werden.

4.2. Verbindliche Regelung für Baukostenzuschüsse

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Es soll eine verpflichtende Regelung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen (BKZ) geschaffen und die Regelungen zur Bemessung von BKZ verbindlicher gefasst werden (z. B. vorgegebener Faktor auf KP, in NS vorgegebener Erlösanteil).

Bewertung:

Aus Sicht des BDEW ist der Vorschlag für eine verpflichtende, einheitliche Regelung zur Erhebung von Baukostenzuschüssen nachvollziehbar und sachgerecht, darf aber nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. In diesem Zusammenhang sollte die regulatorische Passivierung und Auflösung von BKZ über 20 Jahre überprüft und ggf. angepasst werden.

Bei Einführung eines Kapazitätspreises oder eines Grundpreises je Anschlusspunkt sollte untersucht werden, inwieweit die Erhebung von Baukostenzuschüssen als Lenkungs- und Steuerungsfunktion noch erforderlich ist.

4.3. Absenkung Arbeits- und Leistungspreise

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Über die entnahmeabhängigen Entgeltkomponenten Arbeitspreis (AP) und Leistungspreis (LP) soll (kostenreflexiv) ein deutlich geringerer Kostenanteil abgebildet werden. Dabei könnte zur Vereinfachung der Entgeltstruktur auf LP vollständig verzichtet und damit ein Flexibilitätshemmnis abgebaut werden.

Bewertung:

Die vorgeschlagene Einführung und Stärkung von entnahmeunabhängigen Entgeltbestandteilen führt sachlogisch zu einer Reduktion des Kostenanteils, der über entnahmeabhängige Entgeltbestandteile (LP und AP) allokiert wird, die für den Kunden am besten zu beeinflussen sind und am transparentesten sind. Die Absenkung von Arbeits- und Leistungspreisen kann deshalb nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang diskutiert werden.

Der BDEW schätzt ein, dass mit der vorgeschlagenen Absenkung entnahmeabhängiger Netzentgelte die Hemmnisse für den Einsatz von Strom im Wärme- und Verkehrssektor (Sektorkopplung) nur geringfügig reduziert werden könnten, da die entnahmeabhängigen Steuern, Abgaben und Umlagen noch immer über 50 % des Strompreises von Haushaltskunden ausmachen. Eine ebenfalls systematische Änderung dieser rein entnahmeabhängigen Rechnungsbestandteile wäre zu überlegen. Für faire Wettbewerbsbedingungen unter den Energieträgern fordert der BDEW eine massive Senkung von Steuern und Abgaben auf Strom (z. B. Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich mögliche Mindestmaß, Finanzierung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG aus Steuermitteln).

Grundsätzlich würde eine Absenkung von entnahmeabhängigen Netzentgeltkomponenten (Arbeits- und Leistungspreise) Anreize für Energieeffizienz verringern, diese Wirkung sollte in die Bewertung einbezogen werden. Anreize für Energieeffizienz sind aus Sicht des BDEW jedoch nicht Kernaufgabe der Netzentgeltsystematik, auch da diese Anreize mit Blick auf den Anteil der Netzentgelte am Strompreis und die verbleibenden entnahmeabhängigen Bestandteile nur eingeschränkt wirksam wären. Eine vollständige Streichung des Leistungspreises, in der Form wie vom Gutachter in den Varianten 2a und 2b erwogen, wird vom BDEW abgelehnt.

Perspektivisch wird bei einem weiteren dynamischen Ausbau der Erneuerbaren Energien der Fokus nicht mehr nur auf der Reduzierung des Energieverbrauchs liegen, sondern stärker auf Flexibilisierung und Steuerbarkeit. Hier besteht noch erheblicher Klärungsbedarf, ob bei sinkenden entnahmeabhängigen Netzentgelten die Anreize für netzdienlichen Flexibilitätseinsatz durch reduzierte Netzentgelte oder die in Abschnitt 4.4 diskutierten zeitvariablen Netzentgelte überhaupt die gewünschte Wirkung erzielen. Weiterhin sollte hier auch eine Verknüpfung mit dem BMWi-Projekt „Digitalisierung der Energiewende – Barometer und Tophemen“ und den dort eingebrachten Vorschlägen erfolgen.

Die Höhe von Arbeits- und Leistungspreisen wird letztendlich nicht nur von der Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik beeinflusst, sondern auch von der Höhe der insgesamt zu verteilenden Netzkosten. Die Auswirkungen eines verringerten Anteils von entnahmeabhängigen Entgeltkomponenten auf die absolute Höhe von Arbeits- und Leistungspreisen und die daraus resultierenden Anreize lassen sich deshalb nur bedingt prognostizieren.

Keine der drei Entgeltstruktur-Varianten aus der Studie ist uneingeschränkt vorzugswürdig und in der beschriebenen Ausprägung umsetzbar. Eine strikte Orientierung an der Kostenreflexivität würde zu Umverteilungen zwischen den Netznutzern führen, die insbesondere bei Kunden mit niedriger Benutzungsdauer ein akzeptables Maß überschreiten. Weiterhin ist fraglich, ob hierbei die im Koalitionsvertrag geforderte Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit von Stromverbrauchern sichergestellt werden kann.

4.4. Ggf. Einführung zeitvariabler/ortsabhängiger Arbeitspreise

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Die bestehende Netzentgeltsystematik verursacht Hemmnisse für die Nutzung von Flexibilität. Bei Kunden mit Lastgangmessung (RLM- und Smart-Metering-Kunden) könnte eine freiwillige netzdienliche Bereitstellung von Flexibilität durch zeitvariable Arbeitspreise angereizt werden. Die Studie sieht hier aber keinen akuten Handlungsbedarf zur Einführung. Hinsichtlich der preislichen, zeitlichen und örtlichen Granularität und der Berücksichtigung der Netzebenen sind vielfältige Ausgestaltungsformen denkbar, die sich in ihren Wirkungen und ihrer Komplexität stark unterscheiden.

Als weitere Variante wurde eine gezielte örtliche Differenzierung von Netzentgelten untersucht. Wenn damit auch verbrauchsseitige Standortsignale gesetzt werden sollen, müssten zugleich die bestehenden Entgeltunterschiede aufgehoben werden. Mit Blick auf Einsatzentscheidungen flexibler Verbraucher kann eine örtliche Differenzierung eine Einführung zeitvariabler Entgeltkomponenten begleiten.

Bewertung:

Es ist weiter zu untersuchen, ob dynamische Netzentgelte (zeitliche und örtliche Differenzierung) unter Berücksichtigung des hohen Abwicklungs- und Abrechnungsaufwand effizient und effektiv eingesetzt werden können und die erforderlichen Anreize für ein netzdienliches Verhalten entfalten. Es bestehen Bedenken, ob die gewünschte Wirkung (auf die Netzauslastung) ausreichend sein wird und zudem für die Netzbetreiber ausreichend verlässlich ist.

Mit Blick auf den Einsatz von Flexibilität könnten Anreize durch zeitvariable Arbeitspreise gesetzt werden. Die Wirksamkeit der Anreize hängt jedoch maßgeblich von Aufwand und Nutzen sowie der Transparenz für den Letztverbraucher ab. In der derzeitigen Systematik mit hohen entnahmeabhängigen Netzentgeltanteilen wird die Anreizwirkung häufig durch andere Preisbestandteile oder rechtliche Vorgaben überlagert. Wenn nun mit Blick auf die Steigerung der Kostenreflexivität über den Arbeitspreis deutlich geringere Kostenanteile abgebildet werden, wird die Wirksamkeit zeitvariabler Arbeitspreise weiter sinken bzw. nicht mehr vorhanden sein.

Die gezielte örtliche Differenzierung von Netzentgelten wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf. Voraussetzung für die Einführung wäre entweder die Aufhebung von Entgeltunterschieden zwischen den Netzbetreibern (vgl. auch Abschnitt 4.6) oder die Kombination mit zeitvariablen Arbeitspreisen. Aus BDEW-Sicht sind weder die Voraussetzungen für eine gezielte örtliche Differenzierung von Netzentgelten gegeben, noch liegt hierzu ein ausgereiftes Konzept vor.

4.5. Ggf. Einführung Baukostenzuschuss für Erzeuger

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Einspeisungsabhängige Entgelte (LP, AP) würden Fehlanreize auslösen und sind nicht empfehlenswert. Anschlussbezogene Entgelte für Erzeuger sind grundsätzlich erwägenswert. Da struktureller Einfluss eine deutliche geringere Rolle spielt, sollte auf einen erzeugungsseitigen

Grundpreis verzichtet werden. Die Umsetzbarkeit eines erzeugungsseitigen Kapazitätspreises für Bestandsanlagen ist fraglich. Es wird davon ausgegangen, dass ein erzeugungsseitiges Entgelt nur für Neuanlagen umsetzbar ist: Unter dieser Prämisse ist ein Baukostenzuschuss zielführender und praktikabler als ein Kapazitätspreis. Ein erzeugungsseitiger BKZ würde bei geförderten Erzeugungsanlagen (EEG, KWK-G) über Fördersysteme refinanziert, bei nicht geförderten Erzeugungsanlagen sich auf die Wettbewerbssituation auswirken. Anreize für die Standortwahl für neue Erzeugungsanlagen können voraussichtlich gezielter über andere Instrumente wie z. B. die EE-Ausschreibungen vermittelt werden.

Bewertung:

Der BDEW teilt die kritische Bewertung zur Umsetzbarkeit einspeisungsabhängiger Entgelte und lehnt diese Entgelte auch aufgrund der damit verbundenen marktverzerrenden Wirkungen ab. Der BDEW schließt sich ebenfalls der Einschätzung an, dass für bestehende Erzeugungsanlagen mit Blick auf Marktumfeld und Förderkonditionen die nachträgliche Erhebung von Baukostenzuschüssen nicht umsetzbar ist. Sofern für neu zu errichtende Erzeugungsanlagen eine Beteiligung an den Netzkosten umgesetzt werden soll, wäre ein wettbewerbsneutral ausgestalteter Baukostenzuschuss besser als wiederkehrende Kapazitätspreise. Der BDEW unterstützt auch das Analyseergebnis, dass Anreize für Standortentscheidungen gezielter über andere Instrumente (EE-Ausschreibungen) gesetzt werden können. Aus Sicht des BDEW dürfen mit Blick auf die Netzentgeltbefreiung in § 118 Absatz 6 EnWG für neue Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie keine Baukostenzuschüsse erhoben werden.

4.6. Ggf. Sozialisierung EE-bedingter Netzkosten

Zusammenfassung der Studienergebnisse

Eine horizontale Wälzung von EE-bedingten Netzinfrakstrukturkosten wäre möglich auf Basis einer pauschalierten Abschätzung anhand von analytischen Kostenmodellen. Dieser aufwändige Ausgleichsmechanismus würde bei den meisten VNB nur zu geringen Änderungen des Entgeltniveaus führen, da die regionalen Unterschiede auch andere Ursachen haben.

Bewertung:

Regionale Netzentgeltunterschiede haben mehrere Ursachen. Neben dem Ausbau Erneuerbarer Energien haben vor allem die Absatzstruktur (Lastdichte) und die Investitionszyklen einen spürbaren Einfluss. Eine vollständige direkte Zuordnung und Abgrenzung von EE-bedingten Netzkosten ist aus Sicht des BDEW nicht belastbar durchführbar. Pauschalierende Ansätze wären weder sachgerecht noch treffgenau im Einzelfall. Fraglich ist auch, ob eine pauschale Kostenzuordnung den Anforderungen des § 24 Satz 2 Nr. 4 EnWG genügt („Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden“).

Der BDEW lehnt die Sozialisierung der nicht bzw. nur sehr ungenau zuordenbaren EE-bedingten Netzkosten ab, da diese nicht sachgerecht sind und pauschaliert ermittelte Kostenbestandteile mit einem sehr aufwändigen Ausgleichsmechanismus umverteilt würden, ohne die regionalen Netzentgeltunterschiede deutlich reduzieren zu können.

Ansprechpartner:

Jan Kiskemper

Telefon: +49 30 300199-1132

jan.kiskemper@bdew.de